



Kennzeichnung von Lebensmitteln im Online-Handel

Ausgangslage

Angesichts dessen, dass Lebensmittel heute nicht mehr nur in Verkaufsläden angeboten werden, sondern über Internet, Fernsehwerbung usw., reicht es nicht mehr aus, die Informationen über Lebensmittel ausschliesslich auf der Verpackung zu regeln. Die Konsumentinnen und Konsumenten, die ihre Lebensmittel über Kanäle der Fernkommunikationstechnik (im Folgenden als Online-Handel bezeichnet) beziehen, sollen in gleicher Weise informiert und geschützt werden wie diejenigen, welche die Lebensmittel im Laden kaufen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass sie bereits vor Vertragsabschluss Zugang zu den einschlägigen Informationen haben, um einen fundierten Kaufentscheid treffen zu können.

Rechtliche Grundlagen gemäss Artikel 44 LGV

¹ Werden **vorverpackte** Lebensmittel mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten, so müssen die Konsumentinnen und Konsumenten über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei gilt:

- a. Zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware müssen **alle** lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die eindeutig anzugeben sind, unentgeltlich bereitgestellt werden; ausgenommen sind das Haltbarkeitsdatum und das Warenlos.
- b. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware müssen **alle** lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein.

² Werden **nicht vorverpackte** Lebensmittel angeboten, so sind die Informationen nach Artikel 39 zu vermitteln.

³ Die Absätze 1 Buchstabe a und 2 gelten nicht für Lebensmittel, die in Automaten zum Verkauf angeboten werden.

Anpreisung von vorverpackten Lebensmittel im Online-Handel

Im Online-Handel müssen die Konsumentinnen und Konsumenten also über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen. Davon ausgenommen sind lediglich das Haltbarkeitsdatum und das Warenlos.

Eine kurze Zusammenfassung und Auswahl der wichtigsten Kennzeichnungselemente vorverpackter Lebensmittel liefert unser Merkblatt «Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel».

Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie im Internet ein «Erdbeer-Joghurt» angepriesen werden könnte (auch das Foto einer Etikette wäre denkbar). Ausser dem Haltbarkeitsdatum und dem Warenlos müssen alle Angaben eines vorverpackten Produkts vorhanden sein, demnach auch eine **Nährwertkennzeichnung**. Von einer Nährwertkennzeichnung ausgenommen sind lediglich **handwerklich** hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller

- a. **direkt** an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden (auch via Post und anderen Lieferdiensten)
- b. oder an **lokale** Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben (kein Zwischenhandel). Als lokal wird in der Regel ein Radius von nicht mehr als 50 km um den Produktionsort herum erachtet.

Beispiel:

Erdbeer-Joghurt

Zutaten: **Milch** (3.5 % Fett im Milchanteil), Zucker, Erdbeeren (7.5 %), **Milcheiweiss**, Randensaft, modifizierte Stärke, Verdickungsmittel E 410, Aromen

Nährwerte:	in 100 g:
Energie	424 kJ (101 kcal)
Fett	3.1 g
Kohlenhydrate	14 g
Eiweiss	4.2 g
Salz	0.1 g

Bei unter 5 °C lagern

180 g Fr. 1.30

Molkerei Weiss
CH-1234 Käslingen
Tel. 012/345 67 89
www.molkerei-weiss.ch

CH 12345678

In den Warenkorb >

Anpreisung von nicht vorverpackten (offenen) Lebensmitteln im Online-Handel

Die Anpreisung von offenen Lebensmitteln im Online-Handel betrifft Lebensmittel, die erst unmittelbar vor der Auslieferung umhüllt oder verpackt werden (z. B. Pizza-Kurier).

Über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel ist im Online-Handel grundsätzlich in gleicher Weise zu informieren wie über vorverpackte. Alle Angaben, die für vorverpackte Waren verbindlich sind, müssen somit zum Zeitpunkt des Anbietens der Waren auch für offen angebotene Lebensmittel zur Verfügung stehen. Werden im Online-Shop die Informationen nicht schriftlich mitgeteilt, dann müssen diese **jederzeit, unmittelbar und kostenlos** durch andere Kanäle (Telefon, Chat, usw.) verfügbar sein. Allerdings ist auch bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln ein Minimum an Informationen **schriftlich** mitzuteilen, nämlich Angaben

- a. zur Herkunft von Fleisch und Fisch;
- b. nach der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung;
- c. zu Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können.

Für detaillierte Informationen zu diesem Thema konsultieren Sie bitte unser Merkblatt «Kennzeichnung von offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln».

Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie im Internet eine «Pizza Margherita» angepriesen werden könnte. Zutaten, die Allergien auslösen können, müssen **schriftlich** angegeben werden, oder es wird **schriftlich** mitgeteilt, dass die Informationen z. B. über die angegebene Telefonnummer eingeholt werden können. Alle anderen Informationen müssen jederzeit, unmittelbar und kostenlos erteilt werden können (Telefonnummer). Davon ausgenommen ist die Nährwertdeklaration.

Beispiel:

Pizza Margherita

enthält **Weizenmehl** und **Käse**

Ø 32 cm Fr. 14.50

Pizzakurier Italia
CH-9876 Pizingen
Tel. 098/765 43 21
www.pizzakurier-italia.com

In den Warenkorb >

Lebensmittelrechtliche Grundlagen

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung](#) (LGV, SR 817.02) Artikel 39 und 44

[Lebensmittelinformationsverordnung](#) (LIV, SR 817.022.16) Artikel 3 und 5

Weitere Gesetzes- und Verordnungstexte unter www.blv.admin.ch.